



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33526 Bielefeld

29. Mai 2019

Seite 1 von 31

Aktenzeichen

700-53.0004/19/1.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme
(Heizkraftwerk Schildescher Straße)

I. Tenor

Auf den Antrag vom 14.01.2019 (Eingang am 22.01.2019) wird aufgrund der §§ 6 und 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk Schildescher Straße) durch den Umbau der Stützwand am Bahndamm und Rückbau des ehemaligen Entladegleises 1 und der dazugehörigen Weichen für die ehemalige Steinkohleanlieferung im Heizkraftwerk erteilt

Gegenstand der Genehmigung

1. Abriss und Neubau einer Stützwand am Bahndamm der DB-Strecke Hannover - Hamm und anschließende Übergabe in das Eigentum der DB Netz AG
2. Rückbau des Gleises 1 (inkl. Weichen) DB-Bezeichnung Nr. 425/325 für die ehemalige Kohleentladung des HKW
3. Übertragung des Gleises 2 (inkl. Weichen und Einrichtungen) DB-Bezeichnung Nr. 424/324 in das Eigentum der DB Netz AG.
4. Abbruch bzw. Rückbau der ehemaligen Kohlebunker des HKW entlang der Stützwand

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld,
Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstücke 967 und 1005.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten (unverändert)

Feuerungswärmeleistung der Anlage:

Dampfkesselanlage 1:	100 MW
Dampfkesselanlage 6:	89,9 MW
Gasturbinenanlage mit Abhitzeessel im Notbetrieb:	142,94 MW (103,14 MW+ 39,8 MW)

Biomasseanlage:	8,6 MW
Heißwasserkesselanlage 1:	43 MW
Heißwasserkesselanlage 2:	22 MW als elektr. Heizleistung

Verbrennungsmotoranlage der Versuchsanlage:	0,975 MW
---	----------

Stromleistung der Anlage:

Dampfturbine 3:	20,0 MW
Dampfturbine 4:	32,03 MW
Generator der Gasturbinenanlage:	25,59 MW
ORC-Turbine der Biomasseanlage:	1,35 MW
Generator der Verbrennungsmotoranlage der Versuchsanlage:	0,5 MW

Einsatzstoffe (unverändert)

- Erdgas L
- Erdgas H
- Heizöl EL
- Naturbelassenes Holz

Betriebszeiten der Anlage (unverändert)

ganzjährig	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
	8.760 Betriebsstunden pro Jahr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Keine Veränderung gegenüber den bisher erteilten Genehmigungen.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen:

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

2. Anlage nach Nr. 1.2.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Bodenschutz

- 1) Nördlich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich befindet sich die Grundwasserüberwachungsmessstelle GWM 01/14 (vergleiche a. Anlage 2 - Lageplan). Eine weiterhin uneingeschränkte und dauerhafte Nutzung der Messstelle im Rahmen des festgesetzten Monitorings für das Heizkraftwerk ist zu gewährleisten.

Bei Erfordernis ist die Messstelle vor Beschädigung während der Bauarbeiten zu sichern.

Abfallwirtschaft

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe hierzu auch Register 4.4 Formular B) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Tabelle 1 Derzeit fallen folgende Abfälle am Standort an:

Abfallschlüsselnummer gem. AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt <u>hier:</u> Holzasche aus der Holzverbrennung in dem Biomassekessel	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 03	Filterstäube aus Torfffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz <u>hier:</u> Flugstäube aus der Rauchgasreinigung des Biomassekessels	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle aus Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, <u>hier:</u> Luftfiltereinsätze	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln,, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <u>hier:</u> Altholz der Kategorie A IV, z.B. auch Bahnschwellen	Holz, Glas und Kunststoff
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

Abfallschlüsselnummer gem. AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle hier: haushälterische Gewerbeabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle

- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 der Nachweisverordnung erforderliche **Erzeugernummer lautet E71127003**.

- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.

C) Auflagen der kreisfreien Stadt Bielefeld

- 1) Das Schreiben des Feuerwehramtes zur Kampfmittelüberprüfung vom 10.09.2018 ist mit den darin aufgeführten Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung ist zu beachten.
- 2) Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geprüft sein muss, einzureichen.
(§ 68 Absatz 14 BauO NRW)
- 3) Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorzugeben, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung bauauftrag wurden.
- 4) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die entsprechenden Bescheinigungen der staatlich anerkannter Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen.
Bauzustandsbesichtigungen finden bezüglich dieser Fachgebiete insoweit nicht statt.
(§ 84 Absatz 14 BauO NRW)
- 5) Der vorhandene Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abt. Vorbeugender Brandschutz, entsprechend anzupassen. (§ 54 Absatz 14 BauO NRW)
Die Pläne können vorab in elektronischer Form an feuerwehr.brandschau@bielefeld.de gesendet werden.

D) Auflagen der Deutsche Bahn AG

- 1) Der ehemalige Anschließer, die Stadtwerke wollen in einem weiteren Schritt auch die im Eigentum der DB Netz AG befindliche Anschlussweiche, sowie Signaltechnik zurückbauen (lassen). Um eine solide Grundlage für den Beginn der Planung zu schaffen, bedarf es eines Vertrags / einer Vereinbarung.

Hierzu ist vorab eine hier eine Baudurchführungsvereinbarung zu schließen.

- 2) Für den Bau der Stützwand auf dem Gelände der Stadtwerke ist eine solche Vereinbarung gleichfalls erforderlich und sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit von Oberleitungsmasten (OL-Masten).
- 3) Die Abstimmung der Maßnahme und der zu treffenden Vereinbarungen ist mit der

DB Netz AG, Produktionsdurchführung Hamm
Produktionsplanung und -Steuerung (I.NP-W-D-HM(P))
Abschnittsmanagement Strecken 1700/2990
Herr Paul Hecht
Unionstraße 5, 59067 Hamm

vorzunehmen.

E) Auflagen der Landeseisenbahnverwaltung NRW

- 1) Bei der Bauausführung sind die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) NRW in der zurzeit gültigen Fassung und die „Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen Obri-NE“ zu beachten.

Auf die Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, hier insbesondere DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen „ und DGUV Vorschrift 71 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.

- 2) Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen der DB Netz AG beeinträchtigen, hat der Anschlussinhaber die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung in Abstimmung mit der DB Netz AG zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 3) Für die Errichtung der Böschung und der Stützwand ist die Ril 836 „Erdbauwerke planen, bauen und instandhalten“ der DB AG sinngemäß anzuwenden.
- 4) Die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Böschung ist durch einen Sachverständigen für Geotechnik nachzuweisen.
- 5) Die Herstellung der Böschung ist nachweislich sachkundig geotechnisch zu begleiten.
- 6) Sofern Geokunststoffe verwendet werden müssen diese für den entsprechenden Anwendungsfall nachweislich geeignet sein.

- 7) Wenn Eisenbahnlasten während und nach der Baudurchführung abgefangen werden müssen, darf nur nach Unterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung) gearbeitet werden, die von einem Prüfstatiker geprüft sind. Die im Prüfbericht gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik).
- 8) Der Prüfbericht zum geprüften statischen Nachweis der Stützwand ist, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen. Für die Stützwand ist ein Bauwerksbuch nach DIN 1076 oder der Ril 836 der DB AG sinngemäß anzulegen und bei der eisenbahntechnischen Abnahme der Landeseisenbahnverwaltung NRW zur Einsichtnahme vorzulegen. Vorher ist die erste Hauptprüfung durchzuführen und im Bauwerksbuch zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch den Prüfingenieur erfolgen.
- 9) Die Baumaßnahme ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag hier für ist schriftlich bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zu stellen. Etwaige Auflagen der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens bleiben vorbehalten

V. Begründung

Mit Antrag vom 14.01.2019, eingegangen am 22.01.2019, hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk Schildescher Straße) durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung für das eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 11.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine anzeigebedürftige Änderung handelt, für das eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde, ist diese im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung zu erteilen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung/ Bauordnung / Brandschutz)
- die DB AG
- die Landeseisenbahnverwaltung NRW

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWs) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wird bauplanungsrechtlich wie folgt beurteilt:

Das Betriebsgrundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt. Ein Bebauungsplan gilt in diesem Bereich nicht. Die Beurteilung erfolgt somit nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit bauplanungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht (Projektnummer: 2014.038) der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Technologiezentrum Bielefeld – Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld vom 23. Juni 2015 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Detmold, Az. 700-53.0034/15/1.1, vom 08.12.2015.

Gemäß Hinweis Nr. 24.3 des vorgenannten Bescheides ist der Ausgangszustandsbericht bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Verbindung mit dem beantragten Vorhaben war daher zu prüfen inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf. Anhand der vorgenannten Kriterien sowie den Angaben in den Antragsunterlagen ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG). Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig abzustimmen.

D) Wasserschutzrechtliche Hinweise

1. Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass eine Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen wird.

Für eventuelle Leckagen ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

2. Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (RdErl. der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLV – und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 19.10.2001, SMBl. NRW 74) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangene Güteüberwachung sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vgl. Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses).

Ggf. ist hierfür eine separate wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

E) Hinweise der kreisfreien Stadt Bielefeld

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
(§ 74 Absatz 9 BauO NRW)
2. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
(§ 84 Absatz 2 BauO NRW)

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 2 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Übersicht über die wichtigsten verwendeten und genannten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	0.3
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.4
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53	0.5
Anträge	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 des BImSchG, Formular 1	1.1
Antrag und Begründung nach § 5 des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizkraftwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.2
Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens	1.3
Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Heizkraftwerkes mit den Gleisanlagen und der neuen Stützwände	2.2
Gleisplan zum Rückbau	2.3
Luftbild der Gleise für den Rückbau	2.4
Auszug auf dem Erläuterungsbericht zum Umbau der Stützwand	2.5
Bauzeichnung zum Umbau der Stützwand	2.6
Auskunft zum Flurstück 952, auf dem sich die Gleise des HKW befinden	2.7
Auskunft zum Flurstück 967, auf dem sich die Einrichtungen und Gebäude des HKW befinden	2.8

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Ausführung der Stadt Bielefeld vom 10.09.2019 zur Kampfmittelüberprüfung des Baubereiches	2.9
Beschreibungen	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Brandschutz	3.3
Explosionsschutz	3.4
Gewässer- und Bodenschutz	3.5
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.6
Lärmschutz	3.7
Sonstiger Immissionsschutz	3.8
Angaben zum geänderten Heizkraftwerk in Form von Formularangaben	4.0
Grunddaten des Heizkraftwerkes	4.1
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2	4.2
Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung im Heizkraftwerk, Formular A und Formular 7	4.3
Angaben zu den Produkten und zu betriebsbedingten Abfällen im Heizkraftwerk, Formular B	4.4
Angabe zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Heizkraftwerk, Formular C	4.5
Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort • Auszug aus der topographischen Karte • Grundkarte • Flurkarte	5.1
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	6.0
Bauantrag, Formularvordruck	6.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	6.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	6.3
Statistik Erhebungsbogen des Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	6.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan des Werksstandortes Schildescher Straße	6.5
Bauzeichnung zum Vorhaben, bestehend aus: - Bauzeichnung zum Umbau der Stützwand	6.6
Vorstatik zum Umbau der Stützwand	6.7

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Betriebliche Bestätigungen zum beantragten Vorhaben	7.0
Bestätigungen über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte und den Betriebsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Betriebsarzt - Immissionsschutzbeauftragter - Betriebsrat	7.1

Anlage B: Anlagendaten

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

BE 1.0	Kessel- und Maschinenhaus
BE 3.0	Hauptkesselanlage
BE 4.0	Betriebsgebäude der ehemaligen Rauchgasreinigung
BE 6.0	Gasturbinenanlage
BE 7.0	Abgasschornstein
BE 8.0	Dampfturbinenanlage
BE 9.0	Wärmetauscher
BE 10.0	Einspritzwasser-Behälter mit Entgaser
BE 11.0	Speisewasserbehälter mit Entgaser
BE 12.0	Kühltürme
BE 13.0	Heißwasserspeicher
BE 14.0	Ausdehnungsbehälter
BE 16.0	Staubsauganlage
BE 17.0	Biomasseanlage
BE 18.0	Werksgelände
BE 19.0	Versuchsanlage zur Unterstützung der Stromnetzstabilität

Im Detail stellt sich die Gliederung des Heizkraftwerkes wie folgt dar:

- **BE 1.0 Kessel- und Maschinenhaus (Altes Kesselhaus) - Bestand –**

- **BE 3.0 Hauptkesselanlage – Bestand -**

bestehend aus:

TBE 3.1 Dampfkesselanlage 1 (DE 1)

bestehend aus:

AT 3.1.1 Dampferzeuger

Hersteller:	Firma BABCOCK-OMNICAL-Industriekessel GmbH, Oberhausen
Herstell-Nr.:	18083
Herstelljahr:	1995
Kesselbauart:	Strahlungskessel Naturumlauf
Wasserinhalt:	35.500 l
Zulässige Heißdampftemperatur:	533 °C
Zulässiger Betriebsüberdruck:	70 bar
Zulässige Dampfmenge:	110 t/h
Beaufsichtigung:	BoB 72

AT 3.1.2 Feuerungsanlage für Erdgas und/oder Heizöl EL mit Rauchgas- Rezirkulation

Hersteller: Firma BABCOCK-Feuerungssysteme GmbH, Oberhausen
Brennertyp Erdgas: ASR
Brennertyp HEL: Y-Dampfzerstäuber
Anzahl: 4 Stück Öl/Gas-Kombinationsbrenner
Feuerungswärmeleistung: maximal 100 MW
Brennstoffe: Erdgas L oder Erdgas H und Heizöl EL

Mögliche Betriebsweisen der Dampfkesselanlage 1:

Betriebsweise 1: Betrieb der Feuerungsanlage des Dampfkessels 1 mit Erdgas
Betriebsweise 2: Betrieb der Feuerungsanlage des Dampfkessels 1 mit Heizöl EL
Betriebsweise 3: Betrieb der Feuerungsanlage des Dampfkessels 1 mit Erdgas und Heizöl EL

TBE 3.4 Dampfkesselanlage 6 (DE 6)

bestehend aus:

AT 3.4.1 Dampferzeuger

Art: Wasserrohrkessel-Naturumlauf
Hersteller: Firma L & C. Steinmüller, Gummersbach
Herstell-Nr.: 6807
Herstelljahr: 1949
Kesselbauart: Strahlungskessel Naturumlauf
Zulässiger Betriebsüberdruck: 43,2 bar
Zulässige Dampfleistung: 100 t/h
Zulässige Heißdampftemperatur: 475 °C
Beaufsichtigung: ständig

AT 3.4.2 Feuerungsanlage

Art: Erdgasgebläsebrenner (Zonenwanderrost festgesetzt)
Brennstoff: Erdgas L oder Erdgas H
Feuerungswärmeleistung: maximal 89,9 MW
Art: Erdgasgebläsebrenner
Anzahl: 4
Feuerungswärmeleistung: maximal 22,475 MW x 4
Typ: NAB 25-G
Hersteller: Mehldau & Steinfath Feuerungstechnik GmbH, Hamburg
Abgasbehandlung: Abgasrückführung

AT 3.4.3 Saugzuggebläse

Hersteller: Firma Turbo Lufttechnik, Oberhausen
Typ: Radialgebläse
Saugleistung: 310.000 Betriebs-m³/h, p = 4.400 Pa

TBE 3.5 Heißwasserkesselanlage 1 (HWE 1)

Herstell- Nr.: 3478
Hersteller: Viessmann/HKB, Venlo (Holland)
Herstelljahr: 2014
Kesselbauart: Großwasserraumkessel
Max. zulässiger Druck PS: 11 bar (abgesichert mit 8 bar)
zul. Vorlauftemperatur: 130 °C
Wasserinhalt: 71.000 l (voll)
Heizfläche: 1.279 m²
zul. Wärmeleistung: 40 MW
zul. Feuerungswärmeleistung: 43 MW
Brennstoff: Erdgas H, Erdgas L oder Heizöl EL
Brenner: Saacke Mehrstoffbrenner, Typ Teminox GLS
Art der Beaufsichtigung: BoB 72 h

TBE 3.6 Heißwasserkesselanlage 2 (HWE 2 oder E- Heizer)

Herstell- Nr.: 408151-01
CE- Zeichen: 2359
Hersteller: Parat Halvarson AS, 4402 Flekkefjord, Norwegen
Herstelljahr: 2016
Kesselbauart: Großwasserraumkessel
Max. zulässiger Druck PS: 10 bar
zul. Vorlauftemperatur: 150 °C
Wasserinhalt: 18.800 l (voll)
zul. Wärmeleistung: 20 MW
zul. Feuerungswärmeleistung: 20 MW
Beheizung: elektrisch mit 3 Elektroden
Art der Beaufsichtigung: wachfreier Betrieb für 72 h

- **BE 4.0 Betriebsgebäude der ehemaligen Rauchgasreinigung – Bestand -**
teilabgebaut, bestehend noch aus:

AT 4.2.6 Elektro-, Mess- und Regelanlagengebäude

Bauausführung:

a) Erdgeschoss:

Massivbauweise in 24 cm Mauerwerk, Außenverkleidung in verzinktem Trapezblech mit Kunststoffbeschichtung

b) Obergeschoss:

Stahlkonstruktion mit Mauerwerk ausgefacht, Außenverkleidung in verzinktem Trapezblech mit Kunststoffbeschichtung

c) Innenwände:

Massivbauweise in 11,5 cm Mauerwerk

Grundrissmaße: Länge: 26,80 m

Breite: 3,30 m

Wesentliche maschinelle Einrichtungen:

- 5 Transformatoren
- 1 Raum für 6-kV-Anlage
- 1 Elektro-Mess- und Regelraum
- 1 Schaltwarte
- 1 Batterieraum

AT 4.2.7 Aufbereitungs- und Ersatzteillagergebäude

Bauausführung:

a) Bereich Ersatzteillager mit Treppenhaus:

Erdgeschoss:

Außenwände in Massivbauweise in 24 cm Mauerwerk, Außenverkleidung in verzinktem Stahlblech mit Kunststoffbeschichtung

b) Bereich Aufbereitungsanlage mit Treppenhaus:

Stahlkonstruktion, verzinktes Trapezblech mit Kunststoffbeschichtung

Obergeschoss:

Außenwände in Stahlkonstruktion – mit Mauerwerk ausgefacht, Außenverkleidung in verzinktem Trapezblech mit Kunststoffbeschichtung, Innenwände Massivbauweise in 11,5 cm Mauerwerk

Grundrissmaße: Länge: 17,00 m

Breite: 6,00 m

2 Ersatzteillager

1 Sanitärraum

• BE 6.0 Gasturbinenanlage (GTA) - Bestand -

bestehend aus:

TBE 6.1 Gasturbine

Hersteller: AEG-Kanis Turbinenfabrik GmbH, Essen

Herstelljahr: 1977

Herstell-Nr.: 571320

Typ: G 5341 – GE

Brennstoffe: Erdgas oder Heizöl EL als Mehrstofffeuerung

Leistungsdaten im Erdgas- und im Heizölbetrieb:

Elektrische Klemmleistung im Spitzenbetrieb: 25,59 MW

Feuerungswärmeleistung im Spitzenbetrieb: 103,14 MW unter ISO Bedingungen

TBE 6.2 Heizöllagerung - Bestand -

bestehend aus:

AT 6.2.1 Tank 1

Art: oberirdisch im Freien stehender zylindrischer Stahlbehälter für Heizöl EL

Hersteller: Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen

Herstelljahr: 1968

Durchmesser: 15 m

Höhe: 12,6 m

Speicherinhalt: maximal 1.000 m³

AT 6.2.2 Tank 2

Art:	Oberirdisch im Freien in einer Auffangwanne stehender zylindrischer Stahlbehälter für Heizöl EL
Hersteller:	Firma W. Ermert GmbH, Herdorf/Sieg
Herstelljahr:	1976
Durchmesser:	13 m
Höhe:	16,3 m
Speicherinhalt:	maximal 2.000 m ³

Reduzierung der Gesamt-Lagermenge der TBE 6.2 auf max. 2.750 m³ Heizöl EL

TBE 6.3 Dampfkessel der Gasturbine (AHK) - Bestand -

bestehend aus:

AT 6.3.1 Dampferzeuger

Art:	Abhitzekeessel
Hersteller:	Niederlandsche Elektrolasch Maatschappij, Leiden (Lentjes Düsseldorf)
Herstell-Nr.:	3087
Herstelljahr:	1976
Höchstzulässiger Betriebsüberdruck:	52 bar
Höchstzulässige Dampfleistung:	80 t/h
Zulässige Heißdampftemperatur:	475 °C
Beaufsichtigung:	ständig, unmittelbar

AT 6.3.2 Feuerungsanlage

Feuerungswärmeleistung durch Abgaswärme aus der Gasturbine: max. 63,721 MW

Feuerungswärmeleistung durch Zusatzfeuerung mit Erdgas-Flächenbrenner:

maximal 39,800 MW

normal 26,835 MW

• BE 7.0 Abgasschornstein

Bauart:	gemauert
Mündungshöhe:	121,50 m mit Mündungsdüse
Mündungsdurchmesser:	3,50 m mit Mündungsdüse
angeschlossen direkt:	Dampfkesselanlage 1
Dampfkesselanlage 6	
Gasturbine	
Abhitzekeessel	
Heißwasserkesselanlage 1	
Verbrennungsmotoranlage	

- **BE 8.0 Dampfturbinenanlage - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 8.1 Turbine 1 - Vorrübergehende Stilllegung -

Hersteller: Firma SSW-Siemens-Schuckert-Werke AG
Herstelljahr: 1955
Leistung: normal: 23,9 MW
maximal: 30,8 MW/31,6 MW
Schluckvermögen: 130 t/h
Dampfzustand: 38-43 bar, 460 – 485 °C

TBE 8.2 Turbine 2 - Vorrübergehende Stilllegung -

Hersteller: Firma HTF Hamburg
Herstelljahr: 1960
Leistung: 12,5 MW
Schluckvermögen: 68 t/h
Dampfzustand: 38 - 43 bar, 460 – 485 °C

TBE 8.3 Turbine 3 - Bestand -

Hersteller: Firma Escher-Wyss
Herstelljahr: 1966
Leistung: 20 MW
Schluckvermögen: 146 t/h
Dampfzustand: 38 - 43 bar, 460 – 485 °C

TBE 8.4 Turbine 4 - Bestand -

Hersteller: Firma BBC
Herstelljahr: 1980
Leistung: normal: 24,66 MW
max.: 32,03 MW
min.: 1,60 MW
Schluckvermögen: 160 t/h
Dampfzustand: 38 bar, 460 – 485 °C

- **BE 9.0 Wärmetauscher - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 9.1 Wärmetauscher A 1

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1955
Herstell-Nr.: 8820
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 3 bar – Inhalt: 2,30 m³

TBE 9.2 Wärmetauscher A 2 - Vorrübergehende Stilllegung

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1955
Herstell-Nr.: 8821
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,05 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 3 bar – Inhalt: 2,30 m³

TBE 9.3 Wärmetauscher A 3

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1955
Herstell-Nr.: 8822
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,94 m³

TBE 9.4 Wärmetauscher B 1

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1957
Herstell-Nr.: 10280
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 4 bar – Inhalt: 2,515 m³

TBE 9.5 Wärmetauscher B 2 - Vorrübergehende Stilllegung -

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1957
Herstell-Nr.: 10281
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 4 bar – Inhalt: 2,515 m³

TBE 9.6 Wärmetauscher B 3

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1959
Herstell-Nr.: 11103
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 2,515 m³

TBE 9.7 Wärmetauscher C

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1963
Herstell-Nr.: 13113
max. Wärmeleistung: 50 MW
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,80 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 2,15 m³

TBE 9.8 Wärmetauscher D

Hersteller: Firma Halber, Ludwigshafen
Herstelljahr: 1973
Herstell-Nr.: 860550
max. Wärmeleistung: 50 MW
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,43 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 2,35 m³

- **BE 10.0 Einspritzwasser-Behälter mit Entgaser - Bestand -**

Hersteller:	Firma Steinmüller
Herstelljahr:	1958
Herstell-Nr.:	-
Betriebsüberdruck:	0,15 bar
Betriebtemperatur:	105 °C
Inhalt:	10 m ³
Leistung:	50 t/h

- **BE 11.0 Speisewasserbehälter mit Entgaser - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 11.1 Speisewasserbehälter 1 mit Entgaser

Hersteller:	Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr:	1936
Herstell-Nr.:	527
Betriebsüberdruck:	0,3 bar
Betriebstemperatur:	105 °C
Inhalt:	55 m ³
Leistung:	115 t/h

TBE 11.2 Speisewasserbehälter 2 und 3 mit Entgaser

Hersteller:	Firma Kölsch-Fölzer, Siegen
Herstelljahr:	1950
Herstell-Nr.:	4673/-
Betriebsüberdruck:	0,3 bar
Betriebstemperatur:	105°C
Inhalt:	55 m ³
Leistung:	115 t/h

TBE 11.3 Wasserspeicher für vollentsalztes Wasser

Hersteller:	Firma Kölsch-Fölzer, Siegen
Herstelljahr:	-
Herstell-Nr.:	-
Betriebsüberdruck:	0,3 bar
Inhalt:	55 m ³

TBE 11.4 Vollentsalzungsanlage (5 Behälter)

Hersteller:	Firma Permutit
Herstelljahr:	1978
Herstell-Nr.:	917905/917006/-/-/-/-
Betriebsüberdruck:	7 bar
Betriebstemperatur:	30 °C
Leistung:	2 x 15 t/h

TBE 11.5 Weichwasseranlage

Anzahl:	2
Hersteller:	Firma Lewatitfilter - Steinmüller
Herstelljahr:	1956
Herstell-Nr.:	628375/-
Betriebsüberdruck:	4 bar
Leistung:	15 t/h
Hersteller:	Firma Balcke, Bochum
Betriebsüberdruck:	0,7 °C
Leistung:	15 t/h

• BE 12.0 Kühltürme - Bestand -

bestehend aus:

TBE 12.2 Kleinkühlturm 1a

Hersteller:	CTK Kühlturm Karlsruhe GmbH, Schlosserstraße 5, 76448 Durmersheim
Herstelljahr:	2011
Kühlleistung:	maximal 1.800 kW
Kühlwasservolumenstrom:	maximal 154,8 m ³ /h
Art:	Zellenkühltürme mit Zwangsbelüftung und offenem Kühlwasserkreislauf
Bauweise:	Stahlkonstruktion mit Edelstahlblechverkleidung
Abmessungen:	Breite: 3,7 m
Länge:	6,7 m
Höhe:	4,5 m

TBE 12.3 Kleinkühlturm 1b

Hersteller:	CTK Kühlturm Karlsruhe GmbH, Schlosserstraße 5, 76448 Durmersheim
Herstelljahr:	2011
Kühlleistung:	maximal 1.800 kW
Kühlwasservolumenstrom:	maximal 154,8 m ³ /h
Art:	Zellenkühltürme mit Zwangsbelüftung und offenem Kühlwasserkreislauf
Bauweise:	Stahlkonstruktion mit Edelstahlblechverkleidung
Abmessungen:	Breite: 3,7 m
Länge:	6,7 m
Höhe:	4,5 m

TBE 12.4 Kühlturm 5

Hersteller:	Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr:	1957
Leistung:	4.000 m ³ /h
Tasseninhalt:	827 m ³
Art:	Ventilatorzug

- **BE 13.0 Heißwasserspeicher – Bestand -**

bestehend aus:

TBE 13.1 Heißwasserspeicher 1 – 3

Hersteller:	Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen
Herstelljahr:	1970
Herstell-Nr.:	6194/6195/6196
Inhalt:	3 x 400 m ³
max. Temperatur:	130 °C
max. Betriebsüberdruck:	5 bar

TBE 13.2 Heißwasserspeicher 4

Hersteller:	Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen
Herstelljahr:	1976
Herstell-Nr.:	7176
Inhalt:	400 m ³
max. Temperatur:	130 °C
max. Betriebsüberdruck:	5 bar

TBE 13.3 Heißwasserspeicher 5 – 8

Hersteller:	Firma Thyssen, Bielefeld
Herstelljahr:	1979
Herstell-Nr.:	12959/12960/12961/12962
Inhalt:	4 x 400 m ³
max. Temperatur:	180 °C
max. Betriebsüberdruck:	11 bar

TBE 13.4 Heißwasserspeicher 9 - 10

Hersteller:	Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen
Herstelljahr:	2016
Herstell-Nr.:	8086 und 8087
CE-Kennzeichnung:	0045
Inhalt:	2 x 380 m ³
max. Temperatur:	130 °C
max. Betriebsüberdruck:	11 bar

- **BE 14.0 Ausdehnungsbehälter - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 14.1 Ausdehnungsbehälter 1- 2

Hersteller:	Firma Baumgarte, Brackwede
Herstelljahr:	1966
Herstell-Nr.:	1855/15230
Inhalt:	52 m ³
max. Betriebsüberdruck:	5 bar

TBE 14.2 Ausdehnungsbehälter 3 – 4

Hersteller: Firma W. Ermert GmbH
Herstelljahr: 1978
Herstell-Nr.: 75438/75438-2
Inhalt: 52 m³
max. Betriebsüberdruck: 8 bar

• BE 16.0 Staubsauganlage - Bestand -

Hersteller: Firma GEL-Verfahrenstechnik GmbH, Detmold
Baugruppen:
a) Saugleitungsnetz mit Anschlusspunkten
b) Staubabscheider mit Staubsammelbunker und Abluftfilter
c) Überwachungsfilter (Feinfilter)
d) Schneckenförderer
e) Sackabfüllanlage
f) Drehkolbengebläse
g) pneumatische Rückfördereinrichtung ins Altkalksilo
h) Schalldämpfer
i) Siebeinrichtung

BE 17.0 Biomasseanlage - Bestand -

bestehend aus:

TBE 17.1 Biomassekessel

Bauart: Rostfeuerung mit Thermalölkessel
Feuerungswärmeleistung: 8,6 MW
Brennstoff: Naturbelassenes Holz

TBE 17.2 ORC-Anlage

Bauart: Siliconölanlage mit Turbine und Generator
Elektrische Leistung: 1,35 MW

TBE 17.3 Rauchgasreinigungsanlage

bestehend aus:

AT 17.3.1 Zyklonentstauber

Bauart: Multizyklon

AT 17.3.2 Elektrofilter

Bauart: 2- feldrig

AT 17.3.3 Abgasrückführung

TBE 17.4 Emissionsmessanlage

bestehend aus:

Emissionsmessgerät für Staub

Emissionsmessgerät für Kohlenmonoxid

Messgerät für den Sauerstoffgehalt im Abgas

Messgerät für die Abgastemperatur

Emissionsmessstelle zur diskontinuierlichen Emissionsmessung

Emissionsauswerterechner mit Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem EFÜ des Landes NRW

TBE 17.5 Schornstein

Bauart: isoliertes Stahlblechrohr
Höhe über Grund: 35 m
Mündungsdurchmesser: 0,80 m

TBE 17.6 Holz-Tageslager 1

Bauart: dreiseitig geschlossene Halle
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 1.000 m³

TBE 17.7 Holz-Tageslager 2 - noch nicht errichtet –

Bauart: dreiseitig geschlossene Halle
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 1.200 m³

TBE 17.8 Holz-Tageslager 3 - noch nicht errichtet –

Bauart: allseitig geschlossene Halle mit Rolltoren
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 2.000 m³ ,

TBE 17.9 Holz-Schubbodenlager

Bauart: dreiseitig geschlossene Halle
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 315 m³

TBE 17.10 Reststofflagerung

bestehend aus:

AT 17.10.1 Flugstaublagerung

Bauart: Stahlblechsilo
Lagergut: Flugstäube aus dem Zyklon und dem Elektrofilter
Lagermenge: 50 m³

AT 17.10.2 Holzaschelagerung

Bauart: Stahlblechsilo im Aschehaus
Lagergut: Holzasche
Lagermenge: 20 m³

TBE 17.11 Fahrzeugwaage

Bauart: Bodenwaage
Größe: 18 m, 44 t

TBE 17.12 Hilfsanlagen

bestehend aus:

AT 17.12.1 Elektrische Anlagen

AT 17.12.2 Leittechnik

TBE 17.13 Betriebsgebäude

bestehend aus:

AT 17.13.1 Gebäude 1 mit: Kesselhaus

Maschinenhaus

Aschehaus

Holz-Tageslagerhalle 1

Holz-Tageslagerhalle 2

Holz- Schubbodenhalle

AT 17.13.2 Gebäude 2 mit: Holz-Tagelagerhalle 3

- **BE 18.0 Werksgelände - Bestand –**

Gemarkung:	Bielefeld
Flur:	78
Flurstück:	967
Genutzte Grundstücksgröße:	circa 21.000 m ²
Postanschrift:	Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld

- **BE 19.0 Versuchsanlage zur Unterstützung der Stromnetzstabilität – Bestand und Befristet – bestehend aus:**

TBE 19.1 Verbrennungsmotoranlage

In schallisolierter Haube aufgestellt innerhalb des Kesselhauses

Feuerungswärmeleistung:	972 kW
Elektrische Leistung:	500 kW
Abgasabführung:	über vorhandenen Schornstein BE 7.0

TBE 19.2

Wechselrichter

aufgestellt in einem separaten Elektroschrank innerhalb des Kesselhauses

TBE 19.3

Batteriespeicheranlage

im Container, aufgestellt innerhalb des Kesselhauses

TBE 19.4

Energiemanagementsystem

installiert im Container innerhalb des Kesselhauses

TBE 19.5

Ölrafo mit 630 kVA

im Container, aufgestellt innerhalb des Kesselhauses

TBE 19.6

Heizöllagertank

innerhalb des Kesselhauses aufgestellt

Lagergut:	Heizöl EL
-----------	-----------

Lagermenge:	1.000 l
-------------	---------

Bauausführung:	doppelwandig mit Leckanzeige, Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung
----------------	---

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung – 12. BlmSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen – Landeswassergesetz LWG vom
25.06.1995 (GV. NRW. S. 926)

Abschrift